



Köln, den 26.07.2023

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage

**durch Umbau des Verladebereichs, der Inertstoffaufbereitung
und der Rotte nach Brandschaden und Einhausung des Verla-
debereichs**

**am Standort Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt
(Verwertungszentrum Erftkreis)**

der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
I. Tenor	5
II. Antragsunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen.....	6
Bedingungen	6
Auflagen	7
Allgemeines.....	7
Baurecht.....	7
Immissionsschutz	8
IV. Hinweise	11
V. Begründung	11
1. Sachverhaltsdarstellung:	11
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	12
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	15
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	15
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter	15
3.1.2 Anlagensicherheit	16
3.1.3 Schallschutz	16
3.1.4 Staubemissionen	17
3.1.5 Geruchsemissionen	18
3.1.6 Erschütterungen	18
3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	18
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	18
3.2.1 Bau- und Planungsrecht	18
3.2.2 Brandschutz.....	19
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz	19
3.2.4 Abfallwirtschaft	19
3.2.5 Gesundheitsschutz	19
3.2.6 Natur- und Landschaftsschutz	19
3.2.7 Arbeitsschutz	19
3.2.8 Ausgangszustandsbericht.....	20
3.2.9 Sicherheitsleistung.....	20
3.3 Zusammenfassung	21
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	21
VI. Kostenentscheidung	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	23

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109 / FNA 753-1-5) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 / FNA 2129-32-1) *
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL vom 05.11.2009 (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129) *
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma REMONDIS GmbH & Co. KG

Robert-Bosch-Str. 20-22 in 50769 Köln

auf ihren Antrag vom 03.10.2022, in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.04.2023

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage (ABA)

am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstücke 138, 139, 140, 141, 142, 143 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen innerhalb der Betriebseinheit BE 1:

- (1) Umbau der Anlagentechnik in BE 1.3 (Rotte) durch Umstellung des Rottebetriebs auf Befüllung und Entleerung der Rottetunnel mittels Radlader und Anpassung des Be- und Entlüftungssystems sowie der Lüftungstechnischen Anlagen bzw. Schnittstellen zur BE 6,
- (2) Erweiterung der Anlagentechnik (Maschinen- und Lüftungstechnik) im Bereich der BE 1.4 (Inertstoffaufbereitung) durch zusätzliche Sortiertechnik und Anschluss an die neu errichtete Abluftreinigungsanlage,
- (3) Erweiterung und Einhausung des Verlade- und Outputlagerbereiches und der Maschinenteknik innerhalb des Verladebereichs sowie Errichtung und Betrieb einer Lüftungstechnik mit Abluftbehandlung im Bereich der BE 1.5 (Verladung MVA/Reste),
- (4) Erhöhung der Lagerkapazität um 900 t in der BE 1 für überwiegend inerte Abfallstoffe aus der Rotte (Ausbau von Lagerboxen),
- (5) Übernahme der Inhalte der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 20.09.2021 in den Anlagenbetrieb (Az.: A15-1-300.0150/21). Dies beinhaltet die Erweiterung des Hallenzufahrttors der Rottehalle um eine außenliegende Rampe zur Ein- und Ausfahrt von Radladern mit einem Hallenzufahrttor, ausgeführt als Schnelllauftor mit Luftschleieranlage, mit 10 Torbewegungen arbeitstäglich. Und die Errichtung und den Betrieb eines Logistiktunnels mit den Außenmaßen von 4,9 m x 4,9 m x 27 m aus Beton innerhalb des Gebäude der Rottehalle zur Zwischenpufferung von Rotteinputmaterial und –Outputmaterial,
- (6) Übernahme der Inhalte der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 12.02.2020 in den Anlagenbetrieb (Az.: A15-1-300.0034/20). Dies beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Sprinklerzentrale mit Löschwasserverteilstation.

Die Gesamtannahmekapazität von 625.000 t/a (280 t/h) bleibt durch das Vorhaben unverändert.

Der Betrieb erfolgt im 3-Schichtbetrieb von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr. Die Abfallanlieferungen und -abholungen erfolgen unverändert werktags (Montag - Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.4, 8.6.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung und innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme eine Sicherheit in Höhe von

89.964,00 €

(in Worten: neunundachtzigtausendneunhundertvierundsechzig Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Nachforderungen zur Sicherheitsleis-

tion bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

Auflagen

Allgemeines

1. Der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:
Arbeitsstättennummer: 4044670, Dezernat 52
zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Baurecht

3. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a. Bescheinigung einer oder eines staatl. anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung der Standsicherheit,
 - b. Vorlage schriftlicher Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenartigen Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.Diese sind spätestens bei Anzeige des Baubeginns zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die oben aufgeführten Nachweise sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, um die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen zu bestätigen.

4. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, wenn die Kanalbaumaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Büro Fischer umgesetzt werden und Sanierungsempfehlungen überstauter Kanalhaltungen Berücksichtigung finden. Die hieraus resultierende Ausführungsplanung ist vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
5. Das beigefügte Brandschutzkonzept BBE Dipl. Ing. Uwe Eger vom 17.08.2022 (3. und 4. Fortschreibung) ist Bestandteil der Genehmigung. Die hier unter den Punkten 1-4 aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten und umzusetzen.
6. Für das Vorhaben ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Der Fachbauleiter hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept und die zusätzlich in der Genehmigung enthaltenen Auflagen während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen und Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
7. Vor Inbetriebnahme der Gebäude ist durch den Fachplaner für den Brandschutz die Umsetzung der in dem Brandschutzkonzept als auch die in der Genehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen zu bestätigen.

Immissionsschutz

8. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Immissionsrichtwerte (IRW), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO), leisten:

Immissionsort * (IO)		Immissionsrichtwert (tags / nachts) [dB(A)]
IO 01a:	Otto-Wels-Str. 11, 2.OG	50 / 35
IO 01b	Hubert-Rüttger-Str. 31, 2. OG	50 / 35
IO 02	Seestraße 28	55 / 40
IO 04	Gut Sophienwald	65 / 50
IO 05	Villestraße 63, Heide, 1. OG	50/ 35

IO 06 Reterra Service GmbH, Tonstr. 1, EG

70 / 70

* Immissionspunkte (-orte) gemäß Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm „Bericht Nr. M170457/02“ vom 06.09.2022 der Firma Müller-BBM

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

9. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 8 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
10. Die Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm „Bericht Nr. M170457/02“ vom 06.09.2022 der Firma Müller-BBM ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Randbedingungen und Voraussetzungen sind als geräuschemittierende Grundlage für den Anlagenbetrieb bindend und einzuhalten.
11. Die Zufahrtstore der Gebäude der Betriebseinheit BE 1 sind grundsätzlich geschlossen zu halten und ausschließlich für Ein-/Ausfahrtvorgänge zu öffnen.
12. Innerhalb der Gebäude der Betriebseinheit BE 1 ist bei geöffnetem Tor eine nach innen gerichtete Luftströmung sicherzustellen.
13. Zeitgleich mit der Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Betriebseinheit BE 1 ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Auflage Nr. 12 sichergestellt ist. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden.

14. Die Schornsteinhöhe der Quelle Q 4 ist gemäß der „Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe der Quelle Q 4 (Outputlagerhalle)“ der Firma ANECO, Bericht-Nr. 10327-004 vom 06.02.2023 umzusetzen.
15. Die im Abgas der Quelle Q 4 (BE 1.5 Verladung, BE 1.4) enthaltenen Emissionen dürfen die nachfolgend festgelegten Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschreiten:

Staub	5 mg/m ³
Geruchsstoffkonzentration	500 GE _E /m ³

Die vorstehend genannten Emissionsgrenzwerte für Emissionen im Abgas gelten für Abgas im Normzustand (1.013 hPa und 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf im Abgas.
16. Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 15 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.5 TA Luft zu erfolgen.
17. Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 15 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
18. Die Messstelle ist zu beauftragen über die Messungen nach Nebenbestimmung 15 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – zu übersenden.
19. Wird im Rahmen einer Messung nach Nebenbestimmung 16 festgestellt, dass die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft der Quelle Q 4 500 GE/m³ überschreitet, ist der in den Antragsunterlagen beschriebene Aktivkohlefilter oder eine in Ihrer Wirkung vergleichbare Minderungstechnik zur Reduktion der Geruchsemissionen zwischen Staubabscheider und Schornstein zu installieren.
20. Im Falle einer Unterbrechung des Betriebs der Entstaubungsanlage durch den Ausfall des Ventilators zur Abluftabsaugung hat unverzüglich die Fehlerbehebung zu erfolgen. Bis zum Erreichen des störungsfreien Betriebs der Entstaubungsanlage sind ausschließlich emissionsarme Tätigkeiten zulässig.
21. Im Falle einer Unterbrechung des Betriebs der Entstaubungsanlage durch den Ausfall des Ventilators zur Abluftabsaugung ist darüber die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Bis zur Bauzustandsbesichtigung - Fertigstellung des Rohbaus - ist eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle (Prüfingenieur) nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen hinsichtlich der Standicherheit entsprechend den von Ihnen geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
3. Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erftstadt sind vor Baubeginn die Bauleiterin oder der Bauleiter entsprechend § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 schriftlich benennen und nach § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018 ihre bzw. seine Sachkunde nachweisen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Str. 20-22, 50769 Köln, im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Köln vom 29.08.2005 (Az.:52.1.21.1-(3.5)-VZEK-ABA) am Betriebsstandort Verwertungszentrum Erftkreis (VZEK), Tonstr. 1 in 50374 Erftstadt eine Abfallbehandlungsanlage.

Mit Schreiben vom 03.10.2022, eingegangen am 10.10.2022 und letztmalig ergänzt am 13.04.2023, beantragt die Antragstellerin gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage sowie den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben beinhaltet keine Änderung der Durchsatzkapazitäten und beträgt unverändert 625.000 t/a. Die Lagerkapazität wird in der Betriebseinheit 1 um 900 t erhöht, womit sich eine Gesamtlagerkapazität von 16.100 t ergibt. Der ausführliche Antragsgegenstand ist unter Kapitel I. aufgeführt.

Folgende Punkte der in Kapitel I. aufgeführten Änderungsgegenstände wurden bereits mit Anzeige gemäß §15 BImSchG der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) angezeigt:

- Übernahme der Inhalte der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 20.09.2021 in den Anlagenbetrieb (Az.: A15-1-300.0150/21). Dies beinhaltet die Erweiterung des Hallenzufahrtstors der Rottehalle um eine außenliegende Rampe zur Ein- und Ausfahrt von Radladern mit einem Hallenzufahrtstor, ausgeführt als Schnelllaufstor mit Luftschleieranlage, mit 10 Torbewegungen arbeitstäglich. Und die Errichtung und den Betrieb eines Logistiktunnels mit den Außenmaßen von 4,9 m x 4,9 m x 27 m aus Beton innerhalb des Gebäude der Rottehalle zur Zwischenpufferung von Rotteinputmaterial und – Outputmaterial,

- Übernahme der Inhalte der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 12.02.2020 in den Anlagenbetrieb (Az.: A15-1-300.0034/20). Dies beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Sprinklerzentrale mit Löschwasserverteilstation.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragte Änderung betrifft die Betriebseinheit BE 1 in den Bereichen „Trocknung/Rotte“ (BE 1.3), „Inertstoffaufbereitung“ (BE 1.4) und „Verladung MVA/Reste (BE1.5). Durch die Umstellung des Rottebetriebs auf Befüllung und Entleerung der Rottetunnel mittels Radlader und Anpassung des Be- und Entlüftungssystems sowie der Lüftungstechnischen Anlagen bzw. Schnittstellen zur BE 6 in der BE 1.3, der Erweiterung der Sortiertechnik in BE 1.4 und der Einhausung der BE 1.5 und der Errichtung und des Betriebs einer Abluftbehandlungsanlage im Bereich der BE 1.5 sowie der Lagerkapazitätserhöhung im Verladebereich der BE 1.5, können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Vor diesem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Bei dem geplanten Vorhaben ist § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) nicht zu berücksichtigen, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 06.01.2023 im UVP-Portal veröffentlicht.

Mit dieser Genehmigung ist die Gesamtanlage am Betriebsstandort unverändert den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbezeichnung	Verfahrensart
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	V
8.6.2.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nr. 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nr. 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.3	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G / E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.	V

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet, wonach ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV erforderlich ist.

Anlagen der Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet. Hiernach handelt es sich bei der Abfallbehandlungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Mit Schreiben vom 03.10.2022 wurde beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzkapazität von 625.000 t/a bleiben durch die Änderung unberührt. Die Gesamtlagerkapazität von 15.200 t wird um 900 t innerhalb der Betriebs-einheit 1 für überwiegend inerte Abfallstoffe erhöht. Diese Änderung bezieht sich ausschließlich auf den Verladebereich (BE 1.5). Der bisher halbgeschlossene Verladebereich wird mit der beantragten Änderung ganzheitlich geschlossen und die Hallenluft mittels Abluftbehandlungsanlage gereinigt. Die Behandlung, Lagerung und Verladung von Abfällen finden somit künftig in geschlossenen Räumen statt. Toröffnungen erfolgen ausschließlich für die Durchfahrt von Fahrzeugen und bleiben ansonsten geschlossen. Darüber hinaus werden relevante Emissionsquellen direkt gefasst und die Abluft einer Entstaubungseinrichtung zugeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die geänderte Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Deshalb wurde die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG unter Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- der Bürgermeister der Stadt Erftstadt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- der Landrat der Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis in Bergheim
 - Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

- Dezernat 52 (Überwachung, Bodenschutz, Abfallstromkontrolle, vorbeugender Gewässerschutz)

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Prüfung folgender Fragestellungen beauftragt:

- Plausibilitätsprüfung des Geruchsgutachtens,
- Plausibilitätsprüfung der Schornsteinhöhenberechnung,
- Plausibilitätsprüfung des Staubgutachtens.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.6.2.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und gemäß § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, im Weiteren IED-Anlagen. Für diese Anlagenart ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen

Die zu ändernde IED-Anlage (Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) kann folgender Tätigkeit des Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie zugeordnet werden:

5.3.a) iii) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fallen: Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.3 Schallschutz

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm „Bericht Nr. M170457/02“ vom 06.09.2022 der Firma Müller-BBM vorgelegt, in der die durch die Änderung der Anlage verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte (IO) untersucht werden. Hierbei wurden alle, die Änderung betreffenden, relevanten Geräuschquellen (Schallemissionen) und die daraus resultierenden Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Vergleich: Teil-Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (IRW)

	Immissionsort (IO)	Teil-Beurteilungspegel L_r	Immissionsrichtwert
		(tags/nachts)	(tags / nachts)
		[dB(A)]	[dB(A)]
IO 1a:	Otto-Wels-Str. 11, 2.OG	8 / 4	50 / 35
IO 1b:	Hubert-Rüttger-Str. 31, 2. OG	8 / 4	50 / 35
IO 2:	Seestraße 28	11 / 7	55 / 40
IO 4:	Gut Sophienwald	13 / 12	65 / 50
IO 5:	Villestraße 63, Heide, 1. OG	14 / 11	50 / 35
IO 6:	Reterra Service GmbH, Tonstr. 1, EG	21 / 21	70 / 70

Die ermittelten Teil-Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 36 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 24 dB(A). Ein immissionsrelevanter Einfluss durch die geplante Anlagenänderung ist somit aufgrund der geringen Immissionspegel nicht zu erwarten.

Das schalltechnische Gutachten berücksichtigt nur Teil-Beurteilungspegel und enthält keine Prognose über die Beurteilungspegel der Belastung der geänderten Gesamtanlage. Aufgrund der geringen Immissionspegel der beantragten Änderung ist davon auszugehen, dass die gebietsbezogenen IRW durch den Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht überschritten werden.

Danach können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm durch die Änderung des Abfallbetriebes ausgeschlossen werden.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 9 gefordert.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Staubemissionen

Für die Beurteilung der Luftreinhaltung auf Grundlage der TA Luft wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Partikel (PM10), Partikel (PM2.5), Staubbiederschlag und Geruchsstoffe der Fa. ANECO, Berichts-Nr. 10327-005 vom 20.02.2023, vorgelegt.

Mit dem vorgelegten Gutachten konnte dargelegt werden, dass die in Kapitel 4 (Schutzanforderungen) der TA Luft festgeschriebenen Immissionswerte für Feinstäube, PM10 und PM2.5 (Kapitel 4.2.1), sowie für den Staubbiederschlag (Kapitel 4.3.1.1) an den Beurteilungspunkten nicht überschritten werden.

Die ermittelte Gesamtzusatzbelastung, hervorgerufen durch die geänderte Anlage, für den Luftschadstoff PM10 hält mit Immissionswerten zwischen 0,02 und 0,63 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ an den Beurteilungspunkten den Irrelevanzwert nach Kapitel 4.2.2 von 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % des Immissionsjahreswert) ein. Die ermittelte Gesamtzusatzbelastung, hervorgerufen durch die geänderte Anlage, für den Luftschadstoff PM2.5 hält mit Immissionswerten zwischen 0,01 und 0,21 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ an den Beurteilungspunkten den Irrelevanzwert nach Kapitel 4.2.2 von 0,75 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % des Immissionsjahreswert) ein. Die ermittelte Gesamtzusatzbelastung, hervorgerufen durch die geänderte Anlage, für Staubbiederschlag hält mit Immissionswerten zwischen 0,01 und 0,56 $\text{mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ an den Beurteilungspunkten den Irrelevanzwert nach Kapitel 4.3.1.2 von 10,5 $\text{mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ ein.

Da die Gesamtzusatzbelastung der v. g. Immissionsparameter die jeweiligen für sich in Kapitel 4.2.2 bzw. 4.2.1.2 festgesetzten Irrelevanzwerte einhält, kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt durch den Betrieb der geänderten Anlage überschritten wird.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß Kapitel 5 TA Luft werden im Hinblick auf den Betrieb der geänderten Anlage, durch die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2 TA Luft sowie die besonderen Regelungen für Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen der Nr. 5.4.8.11a der TA Luft für den Abgasstrom der Emissionsquelle Q 4 (BE 1.5, BE 1.4), formuliert. Da die Anlage den Bestimmungen der IE-Richtlinie unterliegt, gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), hier Nr. 5.4.8.11a der ABA-VwV, wonach abweichend der Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.8.11 (10 mg/m^3) eine Massenkonzentration von 5 mg/m^3 an staubförmigen Emissionen im Abgas nicht überschritten werden dürfen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzungen werden entsprechend Ziffer 5.3.2 der TA Luft Messungen gefordert. Die Messverpflichtung wurde entsprechend in den Nebenbestimmungen 16 und 17 formuliert.

Eine gutachterliche Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen gemäß den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft wurde für die Quelle Q 4 durch die Firma ANECO, Berichts-Nr. 10327-004 vom 06.02.2023 durchgeführt. Die Umsetzung der Anforderungen an die Schornsteinhöhe wurde in Nebenbestimmung 14 festgelegt.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

3.1.5 Geruchsemissionen

Mit der beantragten Anlagenänderung wird der bisher in offener Bauweise betriebene Verladebereich für Abfälle (BE 1.5) durch eine bauliche Einhausung komplett geschlossen. Geöffnet wird dieser Bereich ausschließlich kurzzeitig für die Dauer von Ein- und Ausfahrten von Fahrzeugen durch zwei Hallentore. Durch die betriebene Hallenluftabsaugung herrscht innerhalb der Gebäude ein Unterdruck, sodass eine nach innen gerichtete Luftströmung bei geöffneten Hallentoren vorliegt. Zusätzlich wird das Zufahrtstor zur Betriebseinheit BE 1.3 mit einer Luftschleieranlage ausgestattet.

Eine Freisetzung von geruchsintensiven Stoffen und damit eine zusätzliche Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Für Quelle Q 4 wurde ein Grenzwert für Geruchsstoffe in Nebenbestimmung 15 gemäß Ziffer 5.4.8.11.a TA Luft festgelegt.

Des Weiteren gibt die Antragstellerin im Rahmen der Antragstellung an, dass wenn die festgesetzten Geruchsemissionen an der Austrittsstelle des Schornsteins der Quelle 4 nicht eingehalten werden kann, die Installation eines Aktivkohlefilters für die Geruchstoffeliminierung vorgesehen ist. Dies wurde in Nebenbestimmung 19 festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft nicht zu besorgen ist. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.6 Erschütterungen

In der Betriebseinheit BE 1 werden kritische Apparate und Maschinen schwingungstechnisch von der Gebäudekonstruktion abgekoppelt, so dass eine Körperschallübertragung auf das Gebäude ausgeschlossen werden kann. Durch die Anlagenerweiterung kann es nicht zu signifikanten Erschütterungen kommen.

3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Bau- und Planungsrecht

Die geänderte Anlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 109, 3. Vereinfachte Änderung der Stadt Ertstadt, der für diesen Bereich ein GI-Gebiet festsetzt.

Gemäß § 1 Abs. 4, Abs. 5 und 9 der Baunutzungsverordnung sind hier ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig, die der Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen dienen.

Von der nachstehenden Vorschrift wurde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Befreiung durch eine besondere Befreiungsverfügung wegen Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Errichtung einer Geruchsfilteranlage nordöstlich der Verladehalle erteilt. Die Befreiung wurde erteilt, da die Abgasreinigungsanlage mit dem Ziel der Emissionsreduktion der Gesamtanlage errichtet und betrieben werden soll. Eine Errichtung der Filteranlage innerhalb der überbaubaren Fläche ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Die Abweichung ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Erftstadt hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Vorbeugender Gewässerschutz

In der von der Änderung betroffenen Betriebseinheit BE 1.5 wird die Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen um 900 t erhöht. Bei den gelagerten Abfallstoffen handelt es sich um feste Gemische, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Die sich aus gewässerschutzrechtlich Sicht ergebenden Anforderungen werden mit § 26 AwSV festgeschrieben. Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Zwischenlagerung der allgemein wassergefährdenden Abfälle in der Betriebseinheit BE 1.5 witterungsgeschützt ausschließlich innerhalb der Verladehalle erfolgt. Niederschlagswasser und eine daraus resultierende Eluierung der wassergefährdenden Stoffe oder eine Verwehung der wassergefährdenden Stoffe können damit ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.2.5 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.8 Ausgangszustandsbericht

Die Änderung der Anlage mit diesem Bescheid beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der Verwendung, Handhabung oder Lagerung von relevant gefährlichen Stoffen, wonach eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich ist.

3.2.9 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten:

Abfall	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in €
Abfälle gemäß Positivkatalog	900	80	72.000,00

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (72.000,00 € + 5 %) 75.600,00 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (75.600,00 € + 19 %) rd. 89.964,00 €

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin

sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 89.964 €. Die bereits vorliegende Sicherheitsleistung wird um den v. g. Betrag erhöht.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 16.06.2023 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 28.06.2023 und 03.07.2023 Stellung genommen. Der Eingabe der Antragstellerin wurde gefolgt.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz

1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Klee

Anlagen

- 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis Antragsformular 1 Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG Antrag nach § 8a BImSchG
2.	Allgemeine Angaben
3.	Lagepläne
4.	Baurecht (Bauantrag)
5.	Betriebsbeschreibung
6.	Formulare 2 – 6
7.	Verfahrensfließbild
8.	Maschinenaufstellungspläne
9.	Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz
10.	Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen
11.	Angaben zur Wasserwirtschaft, Formular 7
12.	Umweltverträglichkeit und Landschaftsschutz
13.	Angaben bei IED-Anlagen
14.	Boden- und Grundwasserschutz
15.	Angaben zur Sicherheitsleistung Anzeige nach § 15 BImSchG vom 20.09.2021, Az.: A15-1-300.0150/21 Anzeige nach § 15 BImSchG vom 12.02.2020, Az.: A15-1-300.0034/20